

Verordnung

vom 29. Januar 2002

Inkrafttreten:
01.03.2002

über den Sachplan Energie

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 7 des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000;

in Erwägung:

Der Entwurf zum Sachplan Energie war vom 12. April bis zum 31. Juli 2001 bei etwa dreissig betroffenen Behörden, Organen und Stellen in der Vernehmlassung. Er wurde allgemein begrüßt, und fast alle Bemerkungen konnten bei der Ausarbeitung des definitiven Dokuments berücksichtigt werden.

Der Sachplan Energie ersetzt den so genannten Energierichtplan, der mit Beschluss vom 18. Dezember 1990 genehmigt wurde. Dieser Beschluss wird somit hinfällig und muss aufgehoben werden.

Auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Sachplan Energie vom Dezember 2001 wird zur Kenntnis genommen, und es wird festgestellt, dass er den Artikel 7 des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 erfüllt.

² Das Amt für Verkehr und Energie wird mit der Umsetzung des Sachplans Energie beauftragt.

Art. 2

Der Beschluss vom 18. Dezember 1990 über die Genehmigung des Energierichtplans (SGF 770.21) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER